

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ServiceERP GmbH,
von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne
Gültig ab 01.05.2025



Teil A. - Allgemeines

1. Allgemeines / Geltungsbereich
2. Angebote / Unterlagen
3. Vertragsschluss und Vertragsleistungen
4. Preise / Zahlungsbedingungen
5. Zahlungsverzug
6. Aufrechnung / Abtretung
7. Gewährleistung
8. Haftung
9. Termine
10. Quellcode
11. Technische Schutzmaßnahmen
12. Datensicherung
13. Änderung der Geschäftsbedingungen
14. Sonstiges

Teil B. – Überlassung von Standardsoftware (Kauf)

1. Vertragsgegenstand
2. Nutzungsrechte
3. Dekompilierung und Programmänderungen
4. Weiterveräußerung, Vermietung
5. Teil- und Vorauszahlungen

6. Eigentumsvorbehalt an Datenträgern, Hardware usw.

Teil C. - Individuelle Programmierungen, Programmiererweiterungen

1. Vertragsgegenstand
2. Nachträgliche Änderungswünsche (Change Request)
3. Mitwirkung des Kunden
4. Abnahme
5. Zahlungsbedingungen
6. Schulung / Einweisung
7. Nutzungsrechte

Teil D. - Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand
2. Protokollierung
3. Nutzungsunterbrechungen
4. Schulungen

Teil E. - Kauf, Lieferung von Hardware und Zubehör

1. Vertragsgegenstand
2. Lieferfristen und -bedingungen
3. Gewährleistung, Rügepflicht

4. Eigentumsvorbehalt

Teil A. - Allgemeines

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie gelten für alle Verträge, die zwischen der Service-ERP GmbH – nachfolgend auch **Auftragnehmer** genannt - und unseren Vertragspartnern – nachfolgend auch **Kunden** genannt - abgeschlossen werden.
- 1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote vom Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB / Teil A. – E.). Diese sind Bestandteil aller Verträge, der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Die Service-ERP GmbH verwendet für einzelne Vertragsarten weitere spezielle Vertragsbedingungen (z.B. für die Wartung /Support/Mietverträge o.ä.); solche speziellen Vertragsbedingungen gelten neben diesen AGB. Sollten die speziellen Vertragsbedingungen zu Regelungen dieser AGB in Widerspruch stehen, gilt im Zweifel die Regelung aus den speziellen Vertragsbedingungen vorrangig vor diesen AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote / Unterlagen

- 2.1. Alle Angebote vom Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von dort abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie für den Kunden individuell erstellten Planungen und Konzepte vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung vom Auftragnehmer weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen seitens des Auftragnehmers diese Unterlagen vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Vertragsschluss und Vertragsleistungen

- 3.1. Soweit dem Kunden in einem einheitlichen Angebot unterschiedliche Vertragsleistungen (z.B. Software-Miete, Software-Wartungsvertrag) angeboten werden, werden mit Annahme des Angebotes durch den Kunden getrennte Verträge über die jeweilige Vertragsleistung unter Einbeziehung der für diese Leistung geltenden speziellen Vertragsbedingungen geschlossen.
- 3.2. Die von Auftragnehmer geschuldeten Vertragsleistungen ergeben sich aus der dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung übergebenen Leistungs- und Produktbeschreibung(en). Produkt-Details, die in individuell für den Kunden erstellten Unterlagen aufgeführt sind, haben im Zweifel Vorrang vor Beschreibungen in allgemeinen Broschüren oder der Werbung vom Auftragnehmer.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, insbesondere im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist, und
 - neue gesetzliche Anforderungen die Leistungsänderung notwendig machen, oder
 - die technische Fortentwicklung eine Anpassung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung erfordert, insbesondere die ursprünglich vereinbarte Leistung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, oder
 - Leistungen vom Auftragnehmer einzelne Komponenten von Drittanbietern enthalten und diese ihre Produkte nur noch in geänderter Form zur Verfügung stellen, oder
 - der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden ein berechtigtes Interesse an der Änderung/Anpassung der Vertragsleistung darlegen kann.
- 3.4. Der Auftragnehmer wird die Kunden rechtzeitig vor Einführung etwaiger Leistungsänderungen über den Kunden-Newsletter und/oder in anderer geeigneter Form über die geplanten Leistungsänderungen informieren.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche in Angeboten und Vertragsunterlagen aufgeführten Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Soweit mit dem Kunden bei Vertragsschluss bzw. Auftragserteilung keine individuellen Preisvereinbarungen getroffen werden, richten sich die Preise inkl. etwaiger Fahrt- und Übernachtungskosten nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste vom Auftragnehmer.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf vertraglich vereinbarte Entgelte, Werklööhne o.ä. angemessene Abschläge im Voraus zu berechnen.
- 4.4. Bei Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist ein erster Abschlag direkt nach Abschluss des Vertrages fällig. Die monatliche Entgelt-Zahlung ist unmittelbar nach Installation der Software bzw. mit Beginn des folgenden Monats fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.
- 4.5. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sind monatliche Zahlungen vom Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens

(SEPA-Firmenlastschrift) zu leisten **und** werden dementsprechend vom Auftragnehmer eingezogen. Für den Fall, dass der Kunde das SEPA-Mandat widerruft und/oder in einem laufenden Kalenderjahr mindestens 3 Rücklastschriften erfolgen, wird die für das laufende Jahr noch anfallende Vergütung sofort fällig und durch den Auftragnehmer in einer Jahresrechnung abgerechnet. Für jedes darauffolgende Jahr wird die Vergütung ebenfalls im Voraus fällig und über eine Jahresrechnung zu Beginn des Jahres abgerechnet, solange der Kunde kein neues Lastschriftmandat erteilt.

4.6. Sämtliche Rechnungen vom Auftragnehmer sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4.7. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen kann der Auftragnehmer das wiederkehrende Entgelt jeweils einmal jährlich auf Basis des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen (derzeit veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS Online Datenbank mit dem Schlüssel 61311-0005 Unterkategorie CPA08-620-01) („Index“) in dem Umfang anpassen, in dem sich der Index angepasst hat. Handelt es sich um die erste Preisanpassung, ist die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Preisanpassung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Ist bereits eine Preisanpassung erfolgt, ist die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Zusätzlich wird eine jährliche Entgelterhöhung von 1%, 1,5% oder 2,5% auf Basis des vom Kunden jeweils ausgewählten Support-Pakets vorgenommen.

4.8. Der Auftragnehmer erstellt Rechnungen in digitaler Form und stellt diese dem Kunden über das Internet zur Verfügung (Online-Rechnung). Es wird die von dem Kunden benannte E-Mail-Adresse verwendet. Beim Versand von Rechnungen über den Postweg fällt je Rechnung ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR an.

4.9. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse, an die er Mitteilung über Rechnungen erhalten möchte, rechtzeitig mitzuteilen. Nimmt der Kunde die Bereitstellung einer Rechnung nicht zur Kenntnis, weil er eine fehlerhafte E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder den Auftragnehmer nicht 48 Stunden vor Versand der Mitteilung über die Änderung der E-Mail-Adresse informiert hat, gilt die Rechnung gleichwohl als zugegangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die ihm übersandte E-Mail nicht liest.

4.10. Der Kunde ist verpflichtet, bereit gestellte Online-Rechnungen umgehend herunterzuladen und in seinem EDV-System zu speichern. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Online-Rechnungen nach Übersendung länger als 6 Monate zur Verfügung zu stellen.

5. Zahlungsverzug

5.1. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Zahlungsforderungen gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei einer wesentlichen

Vermögensverschlechterung des Kunden. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Mahnpauschale in Höhe von 40 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt; die Mahnpauschale gemäß vorstehendem Satz ist auf den geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Mahnung und entsprechender Ankündigung laufende Vertragsleistungen zurückzuhalten, auszusetzen bzw. einstellen, bis der Kunde die ausstehenden Zahlungen geleistet hat (**Zurückbehaltungsrecht**). Der fortlaufende Vergütungsanspruch für die ausgesetzte Vertragsleistung bleibt hiervon unberührt. Befindet sich der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit 2 Monatsentgelten in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, das entsprechende Vertragsverhältnis zu kündigen; als Ausfallentschädigung werden 50% der noch ausstehenden Vergütung auf die reguläre Vertragslaufzeit fällig.

6. Aufrechnung / Abtretung

6.1. Der Kunde kann gegenüber Forderungen vom Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

6.2. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen den Auftragnehmer ist unwirksam, sofern es sich bei dem abgetretenen Anspruch nicht um eine Geldforderung handelt oder der Auftragnehmer der Abtretung schriftlich zugestimmt hat.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich ist, Software störungs- und fehlerfrei zu programmieren. Die Software entspricht in diesem Sinne im Wesentlichen den in den Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie vertraglichen Vereinbarungen aufgeführten Eigenschaften. Angaben in Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen und sonstigem dem Kunden von dem Auftragnehmer überlassenen Informationsmaterial sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Software zu verstehen; derartige Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

7.2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei natürlicher Abnutzung (ii) wenn Schäden an den Liefergegenständen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen, oder fehlerhafter Bedienung oder Inbetriebnahme, (iii) bei fehlerhafter Installation durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte, (iv) bei Verwendung nicht geeigneter Hardware oder sonstigen Zubehörs oder (v) der Durchführung ungeeigneter

Reparaturmaßnahmen, Änderungen oder Wartungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte sowie (vi) Vernachlässigung erforderlicher Maßnahmen zur IT-Sicherheit durch den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten aktuellen Versionen der Software-Produkte nutzt.

- 7.3. Etwaig auftretende Funktionsstörungen hat der Kunde umgehend in Textform nachvollziehbar an den Auftragnehmer zu melden.
- 7.4. Bei Sachmängeln wird der Auftragnehmer, den vom Kunden nachvollziehbar gemeldeten Mangel in einer angemessenen Frist abstellen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl vom Auftragnehmer durch Nachbesserung (z.B. durch Updates, Patches o.ä.) oder Ersatzlieferung. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Fehlerbeseitigung kann der Kunde Rücktritt vom Vertrag oder angemessene Minderung des Kaufpreises erklären. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der Auftragnehmer hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder, wenn sie vom Auftragnehmer verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
- 7.5. Im Rahmen der Nachbesserung ist vom Kunden ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorherige Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, oder eine andere Ausweichlösung zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- 7.6. Die Gewährleistungsfrist für gekaufte Software sowie sonstige vom Auftragnehmer verkaufte Produkte beträgt 12 Monate nach Übergabe an den Kunden bzw. Download der Software. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen: (i) für die Rechte des Kunden bei durch den Auftragnehmer arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (iv) für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind sowie (v) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.
- 7.7. Das Recht des Kunden auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 (3) BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.8. Die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software versteht sich als digitales Werkzeug. Der Auftragnehmer haftet nicht für die individuelle Anwendung durch den Kunden.

8. Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen

Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- 8.1.1. Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einem Garantieverprechen und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt ist unbeschränkt.
- 8.1.2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet der Auftragnehmer in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- 8.1.3. Der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf die Gesamtsumme der zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer in den zwölf Kalendermonaten vor dem Schadensereignis erzielten Umsätze begrenzt.
- 8.1.4. Vorbehaltlich Ziffer 8.1.1. sind Ansprüche wegen entgangenen Gewinns sowie jeglicher sonstiger indirekter Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.
- 8.2. Der Auftragnehmer bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur eigenverantwortlichen und regelmäßigen Datensicherung sowie zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 8.3. Die verschuldensunabhängige Haftung vom Auftragnehmer auf Schadenersatz im Rahmen von Mietverträgen für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.
- 8.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichzeitig für Angestellte und Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer.

9. Lieferung und Termine

- 9.1. Angaben über Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Auftragnehmer Liefer- und Leistungstermine als verbindlich schriftlich zugesagt hat. Der Auftragnehmer ist nachhaltig bemüht Liefer- und Leistungstermine und -fristen einzuhalten. Die Einhaltung der Termine/Fristen steht unter der Bedingung der Erfüllung sämtlicher notwendigen Mitwirkungsleistungen des Kunden. Die Nichtleistung oder verspätete Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie nachträgliche Änderungswünsche des Kunden an der Vertragsleistung führen zu einer angemessenen Verlängerung bzw. Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine, auch ohne, dass dies explizit mit dem Kunden vereinbart wird. Hierausentstehende Mehraufwände des Auftragnehmers werden dem Kunden zu den sich aus der aktuellen Preisliste

des Auftragnehmers ergebenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

- 9.2. Werden schriftlich als verbindlich vereinbarte Termine/Fristen vom Auftragnehmer ausnahmsweise nicht eingehalten, ohne dass dies durch ein Verhalten des Kunden begründet ist, so hat der Kunde dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die 6 Wochen nicht unterschreiten darf. Nach erfolglosem Ablauf der vom Kunden gesetzten (angemessenen) Nachfrist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist und in schriftlicher Form erfolgen. Ein etwaiger Rücktritt des Kunden wirkt sich nur auf den Vertrag des Kunden mit dem Auftragnehmer aus, innerhalb dessen die unterlassene Leistung vom Auftragnehmer hätte erbracht werden müssen.

10. Quellcode

- 10.1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der von ihm eingesetzten Produkte der Service-ERP GmbH.
- 10.2. Soweit mit dem Kunden individuell eine Hinterlegung von Programmcodes vereinbart wird, trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallenden Kosten.

11. Technische Schutzmaßnahmen

- 11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigene Software-Produkte mit technischen Funktionalitäten auszustatten, die eine statistische Auswertung technischer Nutzungsdaten sowie die Verhinderung lizenzwidriger Nutzung der Software ermöglicht, soweit hierdurch nicht die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigt wird.
- 11.2. Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Maßnahmen nach vorstehendem Absatz die berechtigten Interessen des Kunden an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz berücksichtigen.

12. Datensicherung

- 12.1. Der Kunde ist eigenverantwortlich zur Vornahme regelmäßiger und risiko-adäquater Datensicherungen sowie zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.
- 12.2. Bevor der Kunde Mitarbeitern vom Auftragnehmer Zugriff auf seine Computersysteme und/oder Daten gewährt, hat er zwingend eine (gesonderte) vollständige Datensicherung vorzunehmen.

13. Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB (Teil A. – E.) sowie der speziellen Vertragsbedingungen für einzelne Vertragsarten werden dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt.

14. Sonstiges

- 14.1. Sämtliche Verträge mit dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, dies – soweit theoretisch anwendbar – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zur Service-ERP GmbH ist der Sitz vom Auftragnehmer in D-49835 Wietmarschen-Lohne.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und/oder der ergänzenden speziellen Vertragsbedingungen vom Auftragnehmer ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten die vertraglichen Regelungen mit dem Kunden unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt.

Teil B. - Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil B.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf den Erwerb des vom Kunden mit dem Auftrag bestellten Software-Produktes gegen Zahlung des von vom Auftragnehmer angebotenen Kaufpreises.
- 1.2. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden ein digitales Handbuch zur vertragsgegenständlichen Software als Download zur Verfügung.
- 1.3. Etwaige vom Kunden gewünschte Programmänderungen oder – erweiterungen sowie eine ggfs. notwendige Einrichtung und/oder Customizing der Software durch Mitarbeiter vom Auftragnehmer beim Kunden sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages und dieses Abschnitts „Teil B“ der AGB. Diese Leistungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten (s. auch Teil C. dieser AGB).

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Kunden unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Kauf- bzw. Lizenzpreises an den Auftragnehmer das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der erworbenen Standard-Software im Rahmen der im Auftrag vereinbarten Lizenzart (Einzelplatzlizenz oder Mehrplatzlizenz) und nach Maßgabe des Vertrags und dieser AGB. Im Rahmen einer Mehrplatzlizenz erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht für die von ihm bei Vertragsschluss angegebene Zahl der User. Wenn der Kunde in der Folge die Anzahl der User erhöhen will, hat er hierfür weitere User-Lizenzen vom Auftragnehmer zu erwerben. Soweit der Kunde mehrere Lizenzen (z.B. für Niederlassungen) erworben hat, kann die Software auch auf den Computersystemen der im Auftrag benannten Niederlassungen betrieben werden.
- 2.2. Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die

Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

- 2.3. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- 2.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Soweit bei dieser Sicherung Datenträger verwendet werden, sind diese als Sicherungskopien der erworbenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
- 2.5. Soweit der Kunde seine Datensicherung auf einen externen Dienstleister auslagert, insbesondere auf einen Cloud-Dienstleister, hat er sicherzustellen, dass seine Sicherungskopien nicht einem unkontrollierten Zugriff Dritter ausgesetzt sind. Der nachfolgende Absatz ist sinngemäß anzuwenden.
- 2.6. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

3. Dekompilierung und Programmänderungen

- 3.1. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu

dekompilieren, soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen und für die Nutzung der Software nach Maßgabe des Vertrags erforderlich ist. Sofern der Kunde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben eine Dekompilierung vornehmen darf, hat er den Auftragnehmer vorab über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 3.2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig.
- 3.3. Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Lieferanten oder Hersteller erfragt werden können.
- 3.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

4. Teil- und Vorauszahlungen

Soweit im Vertrag / Auftrag mit dem Kunden nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, werden folgende Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Kaufpreis fällig: 50% mit Vertragsschluss / Auftragserteilung und 50% bei Lieferung (Übermittlung der Lizenzdatei).

Teil C. - Individuelle Programmierungen und Programmerweiterungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil C.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf die individuelle Erstellung von Programmierarbeiten nach Vorgabe des Kunden.
- 1.2. Art und Umfang der für den Kunden zu erstellenden Software wird durch eine individuell zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) definiert.
- 1.3. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden gewünschten Programmierungen oder Programmerweiterungen obliegt allein dem Kunden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die individuelle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden.

2. Nachträgliche Änderungswünsche (Change Request)

- 2.1. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss der Auftragnehmer nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.
- 2.2. Dem Auftragnehmer steht es frei, nachträgliche Änderungswünsche des Kunden gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden nach dessen Mitteilung eines Änderungswunsches ein Angebot über die hierfür anfallenden Mehrkosten unterbreiten. Solange der Kunde das unterbreitete Angebot über die mitgeteilten Änderungswünsche nicht annimmt, bleibt die ursprünglich definierte Vertragsleistung verbindlich.

3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen IT-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.
- 3.2. Sofern der Auftragnehmer dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

- 3.3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.
- 3.4. Schuldet der Auftragnehmer auch die Installation der Software, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.
- 3.5. Auf Wunsch vom Auftragnehmer gestattet der Kunde den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung vom Auftragnehmer auf eigene Kosten her.

4. Abnahme

- 4.1. Die Abnahme der vom Auftragnehmer erstellten Programmierungen erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programmes auf der Hardware des Kunden.
- 4.2. Nach der Installation des Programms weist der Auftragnehmer dem Kunden durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Programmtest von ihm bereitgestellte Daten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die der Kunde für notwendig hält um das Programm praxisnah zu prüfen.
- 4.3. Hat die vom Auftragnehmer erstellte Programmierung die Abnahmetests störungsfrei durchlaufen, ist der Kunde auf Verlangen vom Auftragnehmer verpflichtet, schriftlich die Abnahme zu erklären. Gegebenenfalls festgestellte unerhebliche Mängel sind in der Abnahmeerklärung zu dokumentieren.
- 4.4. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Auftragnehmer kann nach Fertigstellung der Software zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine Frist von 4 Wochen setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt, sofern nicht der Kunde die Abnahme unter Angabe mindestens eines erheblichen Mangels verweigert hat. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Mangel in angemessener Frist beheben und anschließend die Software erneut zur Abnahme bereitstellen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Für individuelle Programmierungen gelten grundsätzlich die Zahlungsbedingungen aus dem Teil A. – Allgemeines Punkt 4. Preise / Zahlungsbedingungen.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, vertraglich vereinbarte Entgelte, Werklöne o.ä. in Höhe von 50% der (geschätzten) Auftragssumme mit Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.

6. Schulung / Einweisung

Die Einweisung erfolgt durch den Auftragnehmer und umfasst die erstmalige Einarbeitung des Bedienungspersonals des Kunden in die allgemeine Bedienung der Programme. Der Auftraggeber hat hierzu geeignetes Bedienungspersonal bereitzustellen. Die Einarbeitung ist als Dienstleistung des Auftragnehmers Gegenstand des Teil D dieser AGB und vom Kunden separat zu den jeweiligen Tagessätzen gemäß Preisliste des Auftragnehmers zu vergüten (s. auch Ziff. 4. / Teil D. dieser AGB).

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Kunden unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer ein räumlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der erstellten Programmierung im Rahmen der bzgl. der zugrundeliegenden (Standard-)Software vereinbarten Lizenzart.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist allein berechtigt, die für den Kunden erstellte Programmierung weiter zu vermarkten.
- 7.3. Das Nutzungsrecht für die individuelle Programmierung bzw. Programmerweiterung endet mit dem Nutzungsrecht des Kunden für die Standard-Software vom Auftragnehmer, für deren Erweiterung die Programmierung vorgenommen worden ist.

Teil D. - Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil D.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf Dienstleistungen, die der Auftragnehmer für Kunden erbringt, wie z.B. Schulungen, Service-Arbeiten, Unterstützung bei der Erstellung von Pflichtenheften oder Internetseiten etc.
- 1.2. Dienstleistungen im Sinne dieser Regelungen sind Tätigkeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers unabhängig von Ort und Zeit.

2. Protokollierung

- 2.1. Für die durch den Auftragnehmer ausgeführten Dienstleistungen gleich welcher Art wird vom Auftragnehmer ein Protokoll, Lieferschein, Tätigkeitsnachweis o.ä. erstellt. Mit Unterschrift unter dieses Dokument bestätigt der Kunde die ordnungsgemäße und beanstandungsfreie Durchführung der jeweiligen Dienstleistung. Etwaige geringfügige Beanstandungen des Kunden sollen in dem Dokument vermerkt werden.
- 2.2. Ist der Kunde nicht bereit, das Dokument im Sinne des vorstehenden Absatzes zu unterzeichnen, hat er etwaige Beanstandungen bzgl. der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige Reklamation, gilt die Dienstleistung als vertragsgerecht durchgeführt.

3. Nutzungsunterbrechung

Im Rahmen der Dienstleistung kann es ggfs. zu Einschränkungen der Nutzungsfähigkeit der von der Dienstleistung betroffenen Computer-Systeme kommen. Der Auftragnehmer bemüht sich, solche Nutzungseinschränkungen zu vermeiden oder aber den Kunden rechtzeitig auf eine etwaig zu erwartende Nutzungseinschränkung hinzuweisen.

4. Schulungen

- 4.1. Vom Auftragnehmer durchgeführte Schulungen werden terminlich mit dem Kunden abgestimmt. Inhaltlich ist der Auftragnehmer in der Gestaltung der Schulungen frei, solange der von den Parteien vereinbarte Schulungszweck gewahrt bleibt. Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen den Kunden nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.2. Schulungen beinhalten – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – die Demonstration bzw. exemplarische Einführung der Schulungsteilnehmer in die Funktionen und Funktionsabläufe der vertragsgegenständlichen Software.
- 4.3. Schulungsunterlagen, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne gesonderte Genehmigung vom Auftragnehmer nur im Unternehmen des Kunden verwendet werden. Insbesondere die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ist unzulässig.
- 4.4. Das Anfertigen von Video- und/oder Tonaufzeichnungen innerhalb der Schulungen ist nicht zulässig. Werden entgegen dieser Regelungen Video- und/oder Tonaufzeichnungen in Schulungen durch den Kunden oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte gefertigt, ist der vom Auftragnehmer eingesetzte Referent berechtigt, die Schulung umgehend abbrechen. Der Vergütungsanspruch für die Schulung bleibt in diesem Fall vollumfänglich bestehen.
- 4.5. Stornierungen einer mit dem Kunden vereinbarten Schulung sind bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich, bei späterer Absage (bis 1 Werktag vor Seminarbeginn 12:00 Uhr) werden 50 % der vereinbarten Schulungsvergütung und – soweit diese bereits angefallen sind – Fahrt- und Unterbringungskosten des bzw. der Referenten zu 100% berechnet. Bei späteren Absagen wird die komplette Schulungsvergütung sowie die Erstattung angefallener Fahrt- und Übernachtungskosten fällig.

Teil E. - Kauf von Hardware und Zubehör

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil E.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf die Lieferung/Kauf der jeweils im Auftrag bzw. der Bestellung des Kunden aufgeführten Produkte (Computer-Systeme, Speichermedien, Peripherien, Zubehör etc.).

- 1.2. Etwaige Darstellungen in Printveröffentlichungen oder im Online-Shop stellen noch kein verbindliches Angebot vom Auftragnehmer dar. Ein Kaufvertrag kommt erst mit ausdrücklicher Bestätigung einer Kunden-Bestellung durch den Auftragnehmer oder aber Auslieferung der bestellten Produkte an den Kunden zustande.
- 1.3. Der Auftragnehmer liefert die vertragsgegenständlichen Produkte nach eigenem Ermessen selbst oder durch einen beauftragten Dritten.

2. Lieferfristen und -bedingungen

- 2.1. Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als Fixtermine, wenn dem Kunden ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder mit ihm vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 2.2. Der Auftragnehmer kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt.
- 2.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse den Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 2.5. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung vom Auftragnehmer auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff.

8 / Teil A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

3. Gewährleistung, Rügepflicht

- 3.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen: (i) für die Rechte des Kunden bei durch den Auftragnehmer arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer von dem Auftragnehmer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (iv) für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind sowie (v) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.
- 3.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn vom Auftragnehmer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge des Kunden zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen vom Auftragnehmer ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet der Auftragnehmer dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des vertragsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 3.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 3.4. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden vom Auftragnehmer, kann der Kunde unter den in Ziff. 8 / Teil A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 3.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter

den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer gehemmt.

- 3.6. Die Gewährleistung entfällt, (i) bei natürlicher Abnutzung (ii) wenn Schäden an dem Liefergegenstand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen, oder fehlerhafter Bedienung oder Inbetriebnahme, (iii) bei fehlerhafter Installation durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte, (iv) bei Verwendung nicht geeigneten sonstigen Zubehörs oder (v) der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen, Änderungen oder Wartungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen vom Auftragnehmer gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.
- 4.2. Die vom Auftragnehmer an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum vom Auftragnehmer. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 4.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 4.5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum vom Auftragnehmer hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um die Durchsetzung der dort bestehenden Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer.
- 4.6. Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.7. Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Herausgabe der Vorbehaltsware.
